



Stellungnahme der bag arbeit zur „Arbeitshilfe SWL“ und „Geschäftsanweisung Nr. 13“ der Bundesagentur für Arbeit in Sachen § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Alle Praktiker wissen es: Die Aktivierung und Arbeitsförderung langzeitarbeitsloser Menschen erfordert immer wieder die Entwicklung und Anwendung passgenauer und individuell zugeschnittener Förderangebote.

Mit Einführung des SGB II wurde mit dem § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Möglichkeit geschaffen, genau solche nicht-standardisierten, lokal- und problemangepassten Maßnahmen zu konzipieren und zu beauftragen.

Maßnahmebeispiele in Verbindung mit dem § 16 (2) sind Kombinationen von Beschäftigung und Qualifizierung (bei Jugendlichen in Verbindung mit Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen) oder Maßnahmen, die schrittweise von der Tagesstrukturierung über die Herstellung von Arbeitsfähigkeit bis hin zum Nachholen von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen gehen können.

Häufig werden solche Maßnahmen mit weiteren Fördermitteln z.B. aus dem SGB VIII oder dem Europäischen Sozialfond kombiniert.

In vielen ARGEn und Optionskommunen werden bis zu 25% des Eingliederungstitels in Verbindung mit der Nutzung des §16 (2) verausgabt. Dies zeigt die hohe Bedeutung des Paragraphen, die er auf Grund seiner Flexibilität in der Alltagspraxis gewonnen hat. Er ermöglicht Innovation, kurzfristige Umsetzung und lokalen Bezug.

Der hohe Nutzungsgrad des § 16 (2) zeigt umgekehrt auch das geringe Maß der Nutzung von standardisierten Maßnahmen aus dem Instrumentenvorrat des SGB III, die zwar zur Verfügung stehen, aber eben überwiegend nicht verwendet wurden: dies sollte von den Verantwortlichen als „Abstimmung mit den Füßen“ verstanden werden. Sie ist neben der geringen Passung dieser Instrumente auch dem Umstand geschuldet, dass sie über einen Ausschreibungs- und Einkaufsprozess der BA eingekauft werden sollen, der von allen Beteiligten als ressourcenfressend, zeitraubend und kontraproduktiv erlebt wird.

Mit der neuen sogenannten „Arbeitshilfe SWL“ und der damit verbundenen Geschäftsanweisung Nr. 13 vom 10.04.2008 wollen das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit mit sofortiger Wirkung die bisherige Nutzung des § 16 (2) beenden. BMAS und Bundesagentur begründen dies mit einem der Öffentlichkeit nicht bekannten Bundesrechnungshofbericht, der angeblich einen massenhaften Missbrauch des 16 (2) vor allem durch die zugelassenen kommunalen Träger aufzeige.

In Arbeitshilfe und Geschäftsanweisung wird eine äußerst restriktive Auslegung des §16 (2) Satz 1 erkennbar, die weder durch das Gesetz, noch durch die einschlägige Kommentierung und die Auffassung der Bundesländer gedeckt ist.

Obwohl der Paragraph von allen Fachleuten ausnahmslos als sehr wirksames Instrument zur Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger beurteilt wird, sollen nun zahlreiche bestehende Maßnahmen möglichst sofort geschlossen und Leistungen auf die im Gesetz explizit genannten Beispiele (Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung oder Suchtberatung) reduziert werden.

Im Übrigen wird auf die standardisierten Instrumente des SGB III verwiesen, die an die Stelle der für unzulässig erklärten Maßnahmen treten sollen. Diese aber – das ist ja der Hintergrund ihrer geringen Nutzung – sind häufig für die Zielgruppen unpassend: eben „von der Stange“, nicht auf Maß.

Die Geschäftsanweisung verlangt die rasche Beendigung vieler existierender Maßnahmen. Erfolgreiche Integrationsarbeit wird damit abgebrochen. Menschen, die sich mühsam und hoffnungsvoll eine neue Arbeits- und damit Lebensperspektive aufbauen, werden erneut ins Abseits gestellt. Mit der rigiden Geschäftsanweisung wird billigend in Kauf genommen, dass viele Träger, die im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der Öffentlichen Hand in der Umsetzung von Maßnahmen tätig geworden sind, in den finanziellen Ruin getrieben werden.

Zeitgleich sind vom BMAS die „Eckpunkte einer Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ in den politischen Raum gegeben worden. Mit der geplanten – bereits seit 2006 überfälligen - Reform soll ab 01.01.2009 u.a. auch Ersatz für bisher im Rahmen des § 16 (2) geförderte Maßnahmen geschaffen werden. So soll z.B. die Förderung von Hauptschulabschlusskursen ermöglicht werden, soll ein Experimentiertopf geschaffen werden, um innovative Maßnahmen zu ermöglichen. Das sind sehr richtige Initiativen – und damit wird voraussichtlich genau das ermöglicht, was mit der Arbeitshilfe SWL und der Geschäftsanweisung Nr. 13 möglichst bis zum 30.06.2008 abgeschafft sein soll.

Weiß im BMAS die eine Hand, was die andere tut?

Die bag arbeit fordert daher die sofortige Aussetzung der Arbeitshilfe SWL und die Rücknahme der Geschäftsanweisung Nr. 13! Es ist grob kontraproduktiv, in 2008 zu zerstören, was wirksam und vernünftig ist und was voraussichtlich und völlig zu Recht ab 2009 in neuem Gewand ermöglicht und gefördert werden soll.

Die bag arbeit ist jederzeit zum konstruktiven Dialog mit dem BMAS und der Bundesagentur bereit. Basierend auf den breiten Erfahrungen ihrer Mitglieder wird sie sich auch in die Diskussion um die Reform der Instrumente einbringen.

Berlin, 25.04.2008

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Louis Kaufmann, Vorstandsvorsitzender

Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

Tel.: 030-283 058 0, Fax: 030-283 058 20

Email: arbeit@bagarbeit.de, Internet: www.bagarbeit.de